

Schulabsentismus – wenn ein Recht zur Pflicht wird

Beratungsteam von Bildung Bern

Nicht immer nehmen Schüler:innen das Recht auf Bildung als Chance wahr und sie bleiben – ohne entschuld bare Gründe – dem Unterricht fern. In diesem Fall spricht man von Schulabsentismus. Die Gründe dafür sind vielfältig. Rasches Handeln ist angesagt.

Lehrpersonen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sorgfältig Buch zu führen über Absenzen und Dispensationen ihrer Schüler:innen (vgl. Art. 27 VSG und Art. 10 DVAD). Schulabsentismus ist keine Bagatelle. Häufig ist das Fernbleiben vom Unterricht ein erstes Alarmsignal für tiefergreifende Probleme. Die Ursachen für Schulabsentismus sind vielfältig – sie reichen von Trennungsangst bei jüngeren Kindern über Angst vor Schulversagen, Mobbing oder Prüfungen bis hin zu Schulunlust und sozialen Schwierigkeiten. Häufig spielen verschiedene Faktoren sowohl im privaten System als auch im Schulsystem eine entscheidende Rolle. Daher ist es wichtig, dass die Schule in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die möglichen Ursachen sorgfältig untersucht.

Rasch handeln

Grundsätzlich gilt: Je früher reagiert wird, desto besser. Schulabsentismus kann sich schnell chronifizieren. Lehr-

personen setzen ein entscheidendes Signal, wenn sie in solchen Situationen konsequent handeln. Auffällige Schulabsenzen sind deshalb rasch anzusprechen und aufzuklären. Dazu gehört auch der direkte Einbezug der Erziehungsberechtigten. Häufig lässt sich auf dieser Ebene bereits eine Lösung finden. Sind dagegen die Erziehungsberechtigten mit der Situation überfordert oder lösen sie das problematische Verhalten gar selbst aus, sind weitere Fachstellen beizuziehen. Neben der Schulsozialarbeit kann auch die Erziehungsberatung hilfreiche Unterstützung leisten.

Im gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten sollen mögliche Ursachen analysiert und individuelle Massnahmen definiert werden. Die Schulleitung muss den Erziehungsberechtigten verdeutlichen, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen – und welche Konsequenzen drohen können – um dem Schulabsentismus wirksam zu begegnen. Erweist sich die fehlende Kooperationsbereit-

schaft der Erziehungsberechtigten als unüberwindbar, kann auch die Schulaufsicht beigezogen werden. Diese vermittelt in solchen Situationen und wird bei Bedarf einen runden Tisch einberufen, an dem alle Beteiligten gemeinsam nach Lösungen suchen.

Gefährdungsmeldung und Strafanzeige

Zeichnet sich bereits eine Gefährdung des Kindeswohls ab, muss die Schulleitung gemeinsam mit der Schulkommission prüfen, ob eine Gefährdungsmeldung bei der KESB nach Art. 29 Abs. 2 VSG einzureichen ist. Je nach Situation droht fehlbaren Erziehungsberechtigten überdies eine Strafanzeige wegen Schulversäumnisses, welche von der zuständigen Schulkommission eingereicht werden kann (vgl. Art. 32 und 33 VSG).

→

Dauer der Schulpflicht

Die obigen Ausführungen beziehen sich auf die Schulpflicht, welche für die Volksschule (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gilt (vgl. Art. 1 VSG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 MisG).

Bewilligte Absenzen und Dispensationen

Vom Schulabsentismus sind bewilligte Absenzen und Dispensationen zu unterscheiden. Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht. Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuchs zu beantragende Freistellungen für

regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht (Art. 1 DVAD). Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft gemeldet, gelten sie als unentschuldigt. Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz (vgl. Art. 9 DVAD). In diesem Fall spricht man von Schulabsentismus und die oben erläuterten Massnahmen sind zu ergreifen.

Aktualisiert im September 2025

Rechtliche Grundlagen:

Volksschulgesetz (VSG):

BSG 432.210 - Volksschulgesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

Mittelschulgesetz (MisG):

BSG 433.12 - Mittelschulgesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD):

BSG 432.213.12 - Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>